

# RS OGH 2007/1/30 10Ob66/06p, 6Ob129/06h, 5Ob203/12g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.2007

## Norm

JN §1 Bla

StGG §15

## Rechtssatz

Bei der Frage der Bestellung der Funktionsträger einer Kirche oder Religionsgemeinschaft und damit auch bezüglich der Frage der Organstellung der betreffenden Person handelt es sich um innere Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Kirche bzw kirchlichen Vereinigung, in welche ein Eingreifen des Staates und damit auch der Gerichte unzulässig ist. Diesem innerkirchlichen Bereich muss auch die mit der strittigen Organstellung des Beklagten untrennbar verbundene Vermögensverwaltung zugerechnet werden. Denn auch die Verwaltung und Vertretung des Vermögens der kirchlichen Rechtssubjekte erfolgt durch die nach dem Kirchenrecht dazu berufenen Organe.

## Entscheidungstexte

- 10 Ob 66/06p

Entscheidungstext OGH 30.01.2007 10 Ob 66/06p

Beisatz: Aber auch die im vorliegenden Fall von der Klägerin angestrebte Untersagung der aus der, wie dargelegt vom Gericht nicht überprüfbaren, Organstellung des Beklagten erfließenden Tätigkeiten im Rahmen seiner kirchlichen Funktion würde einen unzulässigen Eingriff in die inneren Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Kirche bzw kirchlichen Vereinigung bedeuten. (T1) Veröff: SZ 2007/9

- 6 Ob 129/06h

Entscheidungstext OGH 15.02.2007 6 Ob 129/06h

Beisatz: Hier: Selbe Parteien wie im Verfahren 10 Ob 66/06p). (T2)

- 5 Ob 203/12g

Entscheidungstext OGH 06.06.2013 5 Ob 203/12g

Auch; Veröff: SZ 2013/56

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121678

## Im RIS seit

01.03.2007

## Zuletzt aktualisiert am

07.09.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)